

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 20.04.2021

Drucksache Nr.: **21/0186**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

01.07.2021

**Behandlung**

öffentlich / Genehmigung

---

### Betreff

**Einstellung von vier Personen für den Ordnungsaußendienst zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW- Bereitstellung der Mittel**

### Entscheidung:

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden:

Bei dem Produkt 02-02-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ auf dem Sachkonto 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte“, Kostenstelle 10010 „Sicherheit und Ordnung“ Mittel in Höhe von bis zu 82.000,00 € zur Deckung der Personalkosten für vier weitere Mitarbeitende im Ordnungsaußendienst für den Zeitraum von sechs Monaten bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Produkt 02-02-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“, Sachkonto 491100 „Außerordentliche Erträge“, Kostenstelle 10010 „Sicherheit und Ordnung“.

---

Bürgermeister

---

Ratsmitglied

## **Sachverhalt / Begründung:**

Es sollen vier weitere Mitarbeitende für den Ordnungsaußendienst befristet für sechs Monate eingestellt werden.

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 20.04.2021 wurde beschlossen, dass kurzfristig vier weitere Mitarbeitende für den Ordnungsaußendienst eingestellt werden sollen, um die Aufgabenerfüllung des Fachdienstes „Sicherheit und Ordnung“ sicherzustellen. Es wird beabsichtigt eine Eingruppierung ein EG 7 Stufe 1 vorzunehmen.

Die Personalkosten werden sich somit auf ca. 82.000,00 € belaufen.

Die zusätzlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehen, können gem. NKF-CIG (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen) unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Ertrages isoliert werden.

Die Pandemielage und die Vorgaben der Coronaschutzverordnung zwingen die Verwaltung, eine entsprechende Überwachung im öffentlichen Raum und auch im gewerblichen Bereich (insbesondere Einzelhandel) vorzunehmen. Es handelt sich hier um Maßnahmen der Gefahrenabwehr als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Vor dem Hintergrund der originären Aufgaben der Ordnungsbehörde mit gleicher Qualität können die hinzugekommenen pandemiebedingten Überwachungsaufgaben nicht mit dem zur Verfügung stehenden Personal des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung geleistet werden. Daher erfolgte zurückliegend und laufend eine Unterstützung durch Mitarbeitende anderer Dienststellen des Hauses, die zu einer entsprechenden Aufgabenübernahme freiwillig bereit sind. Wegen der diesen Mitarbeitenden originär obliegenden Aufgaben in den jeweiligen Dienststellen der Verwaltung kann eine Kontrolltätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtverwaltung nicht mehr sichergestellt werden. Daher ist es erforderlich, mit zusätzlichem Personal diese pflichtige Aufgabenerledigung vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass auf Grund der derzeitigen Lage in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) mit einer bis auf weiteres bestehenden Vollquarantäne für die Bewohner/innen der Einrichtung die Einhaltung der Quarantänemaßnahme als pflichtige Aufgabe im v.g. Sinn sicherzustellen ist.

Das neu hinzukommende Personal muss daher zeitnah und flexibel für die Erledigung der vorgenannten Aufgaben eingesetzt werden.

Eine Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung der benötigten Mittel ist unabdingbar, da zwingend weitere Arbeitskräfte für den Ordnungsaußendienst benötigt werden, um eine Erfüllung der Pflichtaufgaben sicherzustellen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 82.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.